

Kündigung eines Patenschaftsvertrages

Solange das Nutzungsrecht der Grabstätte nicht besteht, kann der Pate den Patenschaftsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich beim Garten- und Friedhofsamt kündigen. Bis dahin getroffene Aufwendungen an der Grabstätte können dem Paten nicht erstattet werden. Sollten bei Rückgabe des Grabes Mängel an der historischen Substanz durch unsachgemäße Handlungen festgestellt werden, so werden diese dem Paten in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsdauer eines Patenschaftsgrabes beträgt ab der ersten Beisetzung 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Pate den Vertrag kündigen oder um weitere Jahre verlängern. Es ist möglich, das Grab bereits nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 15 Jahren aufzugeben.

Im Todesfall des Paten endet die vertragliche Vereinbarung. In einer letztwilligen Verfügung kann der Pate einen Angehörigen benennen, an den das Nutzungsrecht übertragen wird.



IV-667

Werden Sie Pate und unterstützen Sie mit ihrem bürgerlichen Engagement den Erhalt eines Stückes Kulturgeschichte.

Beispiele möglicher Patenschaftsgräber auf dem Altstadtfriedhof



I-59



III-406



IV-393, 394



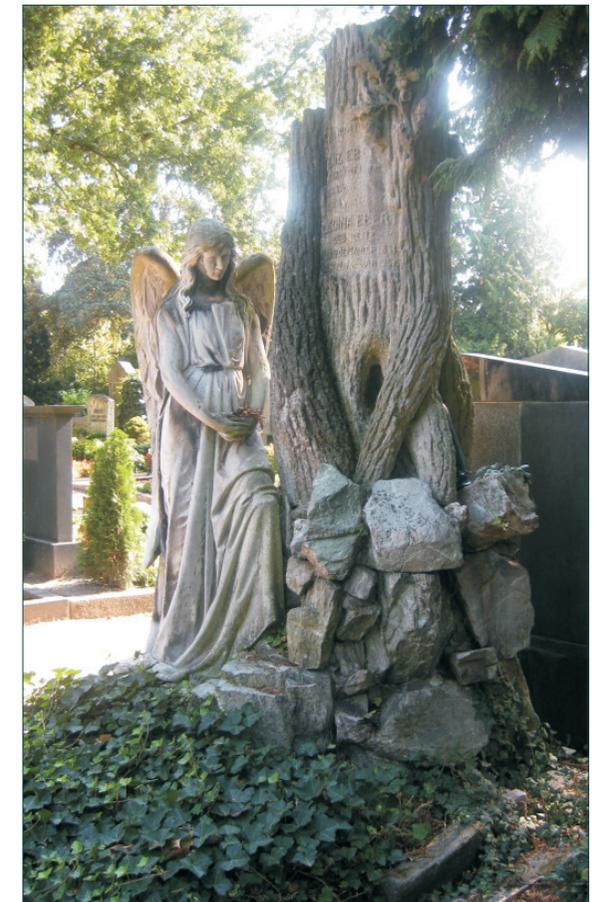
IV-193



I-257 bis 259



III-343



PATENSCHAFTSGRÄBER auf dem Altstadtfriedhof

Patenschaften für denkmalgeschützte Grabstellen auf dem Altstadtfriedhof

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Stadt Aschaffenburg bietet Ihnen an, eine Patenschaft über ein künstlerisch oder historisch wertvolles Grab auf dem Altstadtfriedhof zu übernehmen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, eine Grabstelle mit bestehendem Grabmal zu erwerben. Die Kosten für ein neues Grabmal erübrigen sich für Sie im Falle einer Bestattung. Ihnen zur Auswahl stehen Grabstätten an verschiedenen Orten auf dem Altstadtfriedhof. Schon zu Lebzeiten können Sie sich die Lage Ihres Grabes aussuchen. Das Angebot gilt auch für Interessenten, die einem anderen Bestattungsbezirk der Stadt Aschaffenburg angehören.

Im Todesfall können dann Familienangehörige in dieser Grabstätte beigesetzt werden, was Ihnen bei Abschluss eines Patenschaftsvertrages schriftlich zugesichert wird. Ab diesem Zeitpunkt geht das Nutzungsrecht an den Paten über und die üblichen Gebühren für die Grabstätte werden verrechnet.

Durch Patenschaften können bedeutende Grabstätten für die Nachwelt bewahrt werden.



I-791, 792

Was ist ein Patenschaftsgrab

Als Patenschaftsgräber kommen denkmalgeschützte Grabstätten in Frage, die sich zurzeit in der Pflege der Stadt Aschaffenburg befinden. Für sie bestehen momentan keine Nutzungsrechte durch Privatpersonen. Ausgenommen sind Grabstätten, die aus personengeschichtlichen Gründen geschützt sind. Zu der Grabstätte zählen neben den baulichen auch die gärtnerischen Anlagen. Diese gilt es je nach Bedarf auf eigene Kosten zu restaurieren und instand zu halten.



I-475, 476

Nähere Auskünfte über mögliche Patenschaftsgräber erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung oder bei den Mitarbeitern des Altstadtfriedhofs.

Friedhofsverwaltung: 06021 330-1295

Altstadtfriedhof: 06021 330-1297
(nur zeitweise besetzt)

Erwerb eines Patenschaftsgrabes

Bei Interesse wird ein Vertrag über die Patenschaft für ein denkmalgeschütztes Grab zwischen der Stadt Aschaffenburg und dem Paten abgeschlossen. Ansprechpartner hierfür ist das Garten- und Friedhofsamt.

Der Erhalt bzw. mögliche Umbauten der Grabstätte werden mit dem Paten und Mitarbeitern des Altstadtfriedhofes, des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft und der unteren Denkmalschutzbehörde bei einem Ortstermin abgestimmt. Sie erhalten genaue Hinweise und Ratschläge, wie mit der historischen Substanz umzugehen ist.

Im Todesfall ist eine namentliche Kennzeichnung auf jeden Fall gegeben. Diese sollte in Material und Bearbeitung mit dem bestehenden Grabmal übereinstimmen.



III-399